

## **A n t r a g**

### **der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Rehabilitierung verurteilter homosexueller Menschen**

- I. Der Landtag stellt fest, dass der bis 1994 geltende sogenannte "Schwulen-Paragraf" 175 des Strafgesetzbuchs (StGB) und die darauf gestützten Verurteilungen ein fundamentaler Verstoß gegen die Menschenrechte und insbesondere das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Grundgesetz) waren.
- II. Der Landtag bedauert, dass es zu diesen Menschenrechtsverstößen gekommen ist und entschuldigt sich bei den Betroffenen für dieses erlittene Unrecht und die sich daraus vielfach ergebenden negativen Folgen für die Lebensbiographie und den Lebensalltag der Betroffenen.
- III. Der Landtag unterstützt den Beschluss des Bundesrates zur Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten (Bundesratsdrucksache 241/12).
- IV. Sollte der Beschluss des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 241/12) keine Umsetzung durch den Bundestag finden, wird die Landesregierung aufgefordert, im Bundesrat einen Gesetzentwurf einzubringen, der zum Ziel und Inhalt hat, die aufgrund des § 175 StGB erfolgten Verurteilungen ohne Einzelfallprüfung als menschen- und grundrechtswidrig für nichtig zu erklären, die Urteile aufzuheben und die Entschädigung für Betroffene zu regeln.
- V. Die Landesregierung wird zudem aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zur Ergänzung des Grundgesetzes um ein Diskriminierungsverbot wegen der sexuellen Identität in Artikel 3 des Grundgesetzes einzubringen.

#### **Begründung:**

Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Deutschen Demokratischen Republik wurden homosexuelle Menschen als Erwachsene wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen und Beziehungen nach § 175 StGB strafrechtlich verfolgt und verurteilt. Bis zum Jahre 1994 sind in der Bundesrepublik Deutschland rund 100.000 Ermittlungsverfahren gegen Homosexuelle eingeleitet und 50.000 Verurteilungen auf der Grundlage des sogenannten "Schwulen-Paragrafen" 175 StGB ergangen. Besonders kritikwürdig ist in diesem Zusammenhang, dass bis

1969 die in der NS-Zeit geltende Fassung des § 175 StGB unverändert in Kraft war. In der Deutschen Demokratischen Republik trat der § 175 StGB 1968 außer Kraft. Das neue Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik enthielt keine solche Vorschrift mehr. In der Zeit von 1949 bis 1968 kam es in der Deutschen Demokratischen Republik nachweisbar zu etwa 1.300 Verurteilungen.

Gefängnisstrafen, soziale Isolierung und die Zerstörung der bürgerlichen Existenz waren häufige Folgen. Die wenigen noch lebenden Opfer und Zeitzeugen sind heute zwischen 70 und 90 Jahre alt und häufig traumatisiert. Sie wurden für das ihnen ergangene Unrecht nie rehabilitiert.

Der Straftatbestand des § 175 StGB wie auch die auf ihm fußenden Verurteilungen sind menschenrechts- bzw. grundrechtswidrig, weil sie vor allem einen Verstoß gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung sowie eine Diskriminierung wegen der sexuellen Identität darstellen.

Der Bundesrat hat in seiner 901. Sitzung am 12. Oktober 2012 einen Beschluss (Bundesratsdrucksache 241/12) zum Antrag der Länder Berlin und Hamburg gefasst. Darin fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, "Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung für die nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten vorzuschlagen".

Der Thüringer Landtag soll ein Zeichen für die Rehabilitierung verurteilter homosexueller Menschen setzen und seine Unterstützung für das Vorhaben erklären sowie gegebenenfalls mit eigenen Initiativen tätig werden.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Ramelow

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich